

AMTSBLATT DER GEMEINDE



BUCHHEIM „donnerstags“

„donnerstags“ erscheint in Bärenthal, Böttingen, Buchheim, Fridingen a.d.D., Irndorf, Kolbingen, Mühlheim a.d.D. mit Stadtteil Stetten Renquishausen, Tuttlingen-Nendingen, Mahlstetten, Neuhausen o.E. mit den Ortsteilen Schwandorf und Worndorf

Herausgeber: Bürgermeisteramt 88637 Buchheim. Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Claudette Kölzow.

Für den Anzeigenteil/Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Messkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 0 77 71 / 93 17-11, Fax 0 77 71 / 93 17-40.

E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de

Verabschiedung von Hildegard Hafner-Pintz in den Ruhestand

Am 01.03.1975 trat Frau Hafner-Pintz in den Dienst der Gemeinde Buchheim ein. Nach 47 Jahren in denen sie immer die erste Anlaufstelle der Bürger*innen der Gemeinde Buchheim auf dem Rathaus war verabschiedete der Gemeinderat Frau Hafner-Pintz am vergangenen Montag in den wohlverdienten Ruhestand. Bürgermeisterin Kölzow bedankte sich bei Frau Hafner-Pintz für 47 Jahre treue Dienste an den Bürger*innen der Gemeinde.

Es lässt sich gar nicht alles aufzählen, was Frau Hafner-Pintz in diesen fast 5 Jahrzehnten im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Rathaus bearbeitet hat. Allein im Bereich des Standesamt kann man grob überschlagen davon ausgehen, dass in dieser Zeit mindestens 282 Geburten, 188 Eheschließungen und 235 Sterbefälle von ihr bearbeitet wurden. Es wurden mindestens 940 Personalausweise beantragt und unzählige An-, Ab- und Ummeldungen erfolgten im Bereich des Einwohnerwesens. Dies ist jedoch nur



ein kleiner Bruchteil der Arbeit, die im „Bürgerbüro“ und Sekretariat auf dem Rathaus zu erledigen ist.

Als kleines Dankeschön überreichte Bürgermeisterin Kölzow im Auftrag des Gemeinderates zum Abschied einen Blumengruß und einen Gutschein zum Besuch eines Musicals nach Wahl.

Der Gemeinderat, die Verwaltung und sicherlich auch die gesamte Bürgerschaft der Gemeinde Buchheim wünschen Frau Hafner-Pintz einen schönen Ruhestand und noch viele gesunde Jahre die sie gemeinsam mit Ihrem Ehemann, Kindern und Enkelkindern genießen kann.

Waldbrandgefahr!

Weitersagen!

Denk daran!

Teilen!



Waldbrandgefahr im Landkreis Tuttlingen

Die anhaltend trockene und für die Jahreszeit zu warme Witterung führt in unserer Region zu einer hohen Waldbrandgefahr (Stufe 3 von 5, Tendenz steigend).

Vor allem die dürre Bodenvegetation ist bei unvorsichtigem oder fahrlässigem Umgang mit heißen oder entzündlichen Quellen gefährdet, leicht entsteht dort ein Flächenbrand.

Das Kreisforstamt weist daher die Bevölkerung auf erhöhte Vorsicht hin: Feuer sind nur an ausgewiesenen Grillstellen zulässig, sie müssen besonders beaufsichtigt werden und anschließend vollständig gelöscht sein, Löschmittel sind bereitzuhalten. Rauchen ist im Wald grundsätzlich von März bis Oktober verboten. Das Kreisforstamt appelliert an die Privatwaldbesitzer, auf das Verbrennen von Reisig zu verzichten.

Wegen der Wettervorhersagen wird damit gerechnet, dass die Gefährdung noch längere Zeit andauert.

Konkrete Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Deutschen Wetterdiensts unter: Wetter und Klima - Deutscher Wetterdienst - Leistungen - Waldbrandgefahrenindex

Wir bitten um Verständnis und Rücksichtnahme, sodass Waldbrände vermieden werden können!

!!! WIR SUCHEN SIE !!!

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

EINE/N AUSTRÄGER/IN

für das Amtsblatt „donnerstags“
der Gemeinde Buchheim.

Genauere Informationen
erhalten Sie
auf dem Rathaus
unter Telefon: 07777/311





Die wichtigsten Telefonnummern auf einen Blick Bereitschaftsdienste

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Landkreis Tuttlingen

Rettungsdienst:	112
Allgemeiner Notfalldienst:	116117
Kinderärztlicher Notfalldienst:	0180 6074611
Augenärztlicher Notfalldienst:	0180 6077212
HNO Notfalldienst:	0180 6077211

Tuttlingen	Klinikum Landkreis Tuttlingen - Gesundheitszentrum Tuttlingen, Zeppelinstraße 21, 78532 Tuttlingen	Mo - Fr 18-22 Uhr Sa, So und an FT 8-22 Uhr
------------	--	--

Villingen-Schwenningen HNO	Schwarzwald-Baar-Klinikum Klinikstr. 11, 78052 Villingen-Schwenningen	Sa, So und an FT 9-21 Uhr
----------------------------	---	---------------------------

Ärzte:

an den Wochenenden und Feiertagen

Notfallpraxis Tuttlingen 01805/19292370
an den Wochenenden und Feiertagen
Notfallpraxis Sigmaringen 0180/1929260

Apotheken-Notdienst:

02.04.2022

St. Anna-Apotheke Fridingen, Michael-Diessle-Str. 4, 78567 Fridingen 07463/413

03.04.2022

Hubertus-Apotheke Tuttlingen, Bahnhofstraße 41, 78532 Tuttlingen 07461/3280

Tagesaktuelle Notdienst-Informationen erhalten Sie auf den Seiten der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg:
<http://lak-bw.notdienst-portal.de/>
Oder kostenfrei aus dem Festnetz:
(0800) 0022833.

Notfalldienste:

Ärztlicher Notfalldienst
Tel. 01805/19292-370
Rettungsdienst 19222

Zusatz zu wichtigen Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:

Kostenfreie Rufnummer 116117

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr:
docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 - 96589700**
oder **docdirekt.de**

Zahnärztlicher Notfalldienst

018032225520

Tierarzt

Dr. Kettenacker, Tel: 07575/92040

Dr. Kullen, Tel: 07575/9276993 oder 01727401632

Zentrale Hals-Nasen-Ohren-Notfallpraxis

am Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen (1. OG. Hauptgebäude):
Samstag, Sonntag, Feiertag von 10 bis 20 Uhr
(ohne Voranmeldung) (Tel.: 01805-19292410)

Kath. Sozialstation - Altenhilfe-

Zweigstelle Fridingen
Ambulante Kranken- und Altenpflege
Einsatzleitung
Frau Kerstin Schmid
Tel. 07463/7980

Familienpflege und Dorfhilfe

Vermittlung/Einsatzleitung
Tel. 07461/9354-13
Tel. 07575/209531 Sabine Mutschler

Frauenhaus Tuttlingen

07461/2066

Ambulante Beratungsstelle des Frauenhauses

Tuttlingen 07461/161666

KöBücherei St. Stephanus



Nach längerer Schließung, können wir unsere Bücherei endlich wieder eröffnen. Wir starten am 06. April zu den üblichen Öffnungszeiten:

Mittwoch von 16.15 Uhr bis 18.00 Uhr.

Auch in den Osterferien haben wir für euch geöffnet.

Es warten viele neu angeschaffte Bücher für Jung und Alt auf euch.

Es freuen sich sehr über euern Besuch

Das Büchereiteam

Marita Kohler, Anke Wachter, Christine Fritz und Gabi Hanreich

Nachbarschaftshilfe von Haus zu Haus

Monika Kohler Tel.07777/1732
Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.hilfe-von-haus-zu-haus.de

Caritas-Diakonie-Centrum

Bergstr.14, 78532 Tuttlingen

Tel. 07461 969717-0

Fax. 07461 969717-29

Unsere Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 09.00-12.00 Uhr
Mo, Di 14.00-17.00 Uhr
Do 14.00-18.00 Uhr

Phönix gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch e.V.

Wilhelmstr. 4
78532 Tuttlingen
Internet: <http://www.phönix-tuttlingen.de>
E-Mail: anlaufstelle@phoenix-tuttlingen.de
Telefon: 07461 770550

Telefonische Sprechzeiten:

Montag 10:00 bis 11:00 Uhr
Donnerstag 15:00 bis 16:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fachstelle Sucht Tuttlingen: 1+

Bahnhofstraße 39, 78532 Tuttlingen
Telefon: 07461/966480
Offene Sprechstunde:
Mittwoch 14.00 - 18.00 Uhr
E-mail: fs-tuttlingen@bw-lv.de

Pfarrämter

Kath. Pfarramt St. Silvester

Schulstraße 4, 78576 Emmingen-Liptingen
Tel. 07465/703

www.seegg.de, pfarramt@segg.de

Termine nach telefonischer Vereinbarung

Montag 16.00-18.00 Uhr;
Mittwoch 10.00-12.00 Uhr;
Donnerstag 10.00-12.00 Uhr

Sprechzeiten Pfarrer Ewald Billharz nach Vereinbarung

Ewald Billharz, Tel. 07465/703

Mobil: 01736707720

E-Mail: ewald.billharz@seegg.de

Pastorale Mitarbeiterin:

Maria Allweiler, Mobil: 0151 59131888

E-Mail: maria.allweiler@seegg.de

Sekretärinnen:

Sandra Klaiber, E-Mail: sandra.klaiber@seegg.de

Melanie Schlosser,

E-Mail: melanie.schlosser@seegg.de

Evang. Pfarramt

Pfarrerin Nicole Kaisner

Tel. 07463/382, Telefax 07463/990558

E-Mail:

Pfarramt.Muehlheim-Donau@elk-w.de

Dienstzeiten Rathaus:

Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes beim Betreten des Rathauses gilt auch weiterhin!

Mo - Mi	08.30 - 11.30 Uhr
Di	14.00 - 16.00 Uhr
Do	15.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.30 - 11.30 Uhr

Redaktion „donnerstags“ - wir sind erreichbar unter:

Tel: 07777/311
Fax: 07777/1681
email: info@gemeindebuchheim.de

Abfallkalender:

Restmüll	13.04.2022
Biomüll	07.04.2022
Papier	31.03.2022
Wert-Tonne	05.04.2022
Windel-Tonne	31.03.2022
Grünschnitt	02.04.2022

Alle Termine finden
Sie auch im Internet unter:

<http://www.abfall-tuttlingen.de>



Backhaus Buchheim

Gemeindebackfrau:
Hannelore Pahlke,
Tel. 07777/920088
Backtage: Dienstag und Mittwoch
jeweils 9.45 und 10.00 Uhr
- Abholung 11.30 Uhr

Forstrevier Buchheim

Revierförster: Harald Müller,
Tel. 0172/6367618, email:
h.mueller@landkreis-tuttlingen.de

Kläranlage

Leiter:
Werner Schulz,
Tel. 07575/710,
email: klaeranlage@messkirch.de

Zweckverband Wasserversorgung

Tel. 07579/524, email: wassserwerk@heubergwasserversorgung.de



Amtliche Mitteilungen

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsbührensatzung vom 28.03.2022)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.03.2022 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten sind von 7.00 – 21.00 Uhr.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (2) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei, soweit möglich, die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge & Urnen

- (1) Särge dürfen nicht aus schwervergänglichem Materialien wie Metall oder Kunststoff hergestellt sein, sie dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Es dürfen nur Urnen und Überurnen (Schmuckurnen) aus leicht verrottbarem Material verwendet werden.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und schließen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt mindestens 20 Jahre. Die Ruhezeit von Verstorbenen die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind beträgt mindestens 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit von Aschen beträgt mindestens 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab

umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
1. Reihengräber,
 2. Urnenreihengräber,
 3. Urnenreihengräber im Rasengrabfeld,
 3. Wahlgräber (Doppelgrab),
 4. Urnenwahlgräber (Doppelgrab).
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nur im Falle einer späteren Zubettung einer Urne bis zum Ende deren Ruhezeit möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Insbesondere die Zubettung von Aschen ist auf Antrag möglich.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Wahlgräber sind Doppelgräber.
- (3) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (5) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (13) In Wahlgräbern können auch maximal 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenwahlgrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, zulässig sind 2 Urnen.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 Urnen-Rasengräber

- (1) Auf Antrag können Reihengräber für Urnenbestattungen in einem Rasengrabfeld (Urnen-Rasengräber) zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Auf den Urnen-Rasengräbern legt die Gemeinde eine durchgehende Rasenfläche an, die zusammen mit den allgemeinen Grünanlagen des Friedhofes gepflegt wird.
- (3) Auf einem Urnen-Rasengrab sind als Kennzeichnung der Grabstätte nur bodenbündig verlegte, bruchsichere Platten mit einer maximalen Größe von 40 x 40 cm ohne aufgesetzte Schrift zulässig. Pflanzungen, Schalen, Vasen und sonstige Grabdekorationen sowie Grabeinfassungen sind auf einem Urnen-Rasengrab nicht gestattet. Nicht zulässiger Grabeschmuck kann durch das Friedhofspersonal ohne Rücksprache beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht dabei nicht. Bei einem Urnen-Rasengrabfeld handelt es sich um ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschrift. Es besteht die Verpflichtung, die festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung eines Rasengrabes besteht nicht.
- (5) Die Pflege der Rasengräber obliegt der Gemeinde.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16 Gestaltungsvorschriften

- (1) Nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 müssen Grabmale errichtet werden.

- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein;
 2. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
 3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
 4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,80 m² Ansichtsfläche
 2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,20 m² Ansichtsfläche
- (6) Auf Urnengrabstätten gelten folgende Regelungen:
 1. Auf Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern sind Grabmale bis zu bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche zulässig.
 2. Auf Urnenreihengräbern im Rasengrabfeld sind ausschließlich bodenbündig verlegte, bruchsichere Platten mit einer maximalen Größe von 40 x 40 cm ohne aufgesetzte Schrift zulässig.
- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole

- sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
 - (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
 - (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
 - (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf

der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden entsprechend den bei Erteilung geltenden Regelungen gehandhabt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 31 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 31.05.2010 mit den folgenden Änderungssatzungen außer Kraft.
- (3) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Buchheim, Rathausstraße 4, 88637 Buchheim geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die oben bezeichnete Rechtsvorschrift als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der öffentlichen Bekanntmachung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch schriftlich nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss gem. § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Gemeinde Buchheim, 28.03.2022

Claudette Kölzow
Bürgermeisterin

Gemeinde Buchheim

Anlage zur Friedhofssatzung vom 28.03.2022 - Gebührenverzeichnis

NR.	AMTSHANDLUNG/GEBÜHRENTATBESTAND	BETRAG
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50,00 €
2.	Benutzungsgebühren / Bestattungsgebühren	
2.1	Bestattung	
2.1.1	Bestattung von Personen über 10 Jahren	749,00 €
2.1.2	Bestattung von Personen unter 10 Jahren	636,00 €
2.1.3	Bestattung von Tot- und Fehlgeburten	320,00 €
2.1.4	Beisetzung von Aschen	296,00 €
2.1.5	Zuschlag für das Ausheben eines Grabes von Hand	59,00 €
2.1.6	Zuschlag bei einem der Bestattung vorangehenden Seelenamt	119,00 €
2.1.7	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen auf die jeweiligen Bestattungsgebühren (Ziffer 2.1.1 – 2.1.4)	50 %
2.2	Benutzungsgebühren	
2.2.1	Benutzung der Aussegnungshalle pauschal	100,00 €
2.2.2	Reihengrab für Personen über 10 Jahren (Ruhezeit 25 Jahre)	712,00 €
2.2.3	Reihengrab für Personen unter 10 Jahren, Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 20 Jahre)	53,00 €
2.2.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes (Ruhezeit 15 Jahre)	66,00 €
2.2.5	Überlassung eines Urnenreihengrabes im Rasengrabfeld (Ruhezeit 15 Jahre)	66,00 €
2.2.6	Zubettung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab	66,00 €
2.2.7	Zuschlag für Auswärtige zu den Ziffern 2.2.1 – 2.2.6	50 %
3.	Grabnutzungsrechte	
3.1.	Verleihung Grabnutzungsrechte (auf 30 Jahre)	
3.1.1	Grabnutzungsrechte Wahlgrab (Doppelgrab)	1.980,00 €
3.1.2	Grabnutzungsrechte Urnenwahlgrab (Doppelgrab)	276,00 €
3.2	Verlängerung Grabnutzungsrechte (ab Ende Nutzungsdauer)	
3.2.1	Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrab für jedes angefangene Jahr (1.980 € : 30 Jahre)	66,00 €
3.2.2	Verlängerung Nutzungsrecht Urnenwahlgrab für jedes angefangene Jahr (276,00 € : 30 Jahre)	9,20 €
3.2.3	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode (nochmals 30 Jahre)	wie 3.1.1 bzw. 3.1.2
4.	Sonstige Leistungen	

Für sonstige Leistungen, Verrichtungen, Gestaltungen und Aufwendungen die nicht mit Gebühren nach den Ziffern 1 – 3 abgegolten sind, werden die Gebühren vom Bürgermeisteramt im Einzelfall gesondert festgesetzt, bei Stundenlohnarbeiten gelten die von der Gemeinde festgelegten Stundenlöhne (mindestens jedoch der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltende Mindestlohn).

Wertstoffhof Wehingen

Wertstoffhof Wehingen am 29. und 31. März 2022 geschlossen

Wie das Landratsamt Tuttlingen mitteilt, muss der Wertstoffhof Wehingen-Harras wegen coronabedingter Krankheitsausfälle am Dienstag, den 29. März 2022 und am Donnerstag, den 31. März 2022 geschlossen bleiben.

Der Wertstoff- und Grünguthof in Aldingen sowie das Abfallzentrum in Talheim sind weiterhin geöffnet (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.30 Uhr), sodass bei Bedarf auch dort entsorgt werden kann. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Grüngut nur am Wertstoffhof Aldingen abgegeben werden kann.

Das Landratsamt bittet um Verständnis.



Privates Feuerwerk

wir weisen die Bevölkerung darauf hin, dass in der Nacht von Freitag, 01.04. auf Samstag, 02.04.2022 um 0.00 Uhr im Bereich der Donautalstraße 2 in Buchheim ein genehmigtes privates Feuerwerk abgebrannt wird.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

AOK-Kundensprechtag im Rathaus

Jeden 1. Dienstag im Monat findet im Sitzungssaal des Fridinger Rathauses von 14.00 Uhr - 18.00 der AOK-Kundensprechtag statt.

Der nächste Kundensprechtag ist am **Dienstagmittag, 05.04.2022**

Terminvereinbarung und Fragen direkt bei der AOK, Tel. 07461/704-318



Unsere Jubilare

Wir gratulieren

Herrn Hans-Peter Fritz, Donautalstraße 2 in 88637 Buchheim am 02.04.2022 zum 70sten Geburtstag.



Aus der Arbeit des Gemeinderats vom Montag, 28.03.2022

Verabschiedung von Hildegard Hafner-Pintz in den Ruhestand

Am 01.03.1975 trat Frau Hafner-Pintz in den Dienst der Gemeinde Buchheim ein. Nach 47 Jahren in denen sie immer die erste Anlaufstelle der Bürger*innen der Gemeinde Buchheim auf dem Rathaus war verabschiedete der Gemeinderat Frau Hafner-Pintz am vergangenen Montag in den wohlverdienten Ruhestand. Bürgermeisterin Kölzow bedankte sich bei Frau Hafner-Pintz für 47 Jahre treue Dienste an den Bürger*innen der Gemeinde.

Es lässt sich gar nicht alles aufzählen, was Frau Hafner-Pintz in diesen fast 5 Jahrzehnten im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Rathaus bearbeitet hat. Allein im Bereich des Standesamts kann man grob überschlagen davon ausgehen, dass in dieser Zeit mindestens 282 Geburten, 188 Eheschließungen und 235 Sterbefälle von ihr bearbeitet wurden. Es wurden mindestens 940 Personalausweise beantragt und unzählige An-, Ab- und Ummeldungen erfolgten im Bereich des Einwohnerwesens. Dies ist jedoch nur ein kleiner Bruchteil der Arbeit, die im „Bürgerbüro“ und Sekretariat auf dem Rathaus zu erledigen ist.

Als kleines Dankeschön überreichte Bürgermeisterin Kölzow im Auftrag des Gemeinderates zum Abschied einen Blumengruß und einen Gutschein zum Besuch eines Musicals nach Wahl.

Der Gemeinderat und die Verwaltung wünschen Frau Hafner-Pintz einen schönen Ruhestand und noch viele gesunde Jahre die sie gemeinsam mit Ihrem Ehemann, Kindern und Enkelkindern genießen kann.

Fundtierkostenpauschalvertrag mit dem Kreistierschutzverein Tuttlingen

Bereits im vergangenen Jahr wurde der Ge-

meinderat von Seiten der Verwaltung über die Erhöhung der Fundtierkostenpauschale von 0,65 € (im Jahr 2020) auf 0,70 € (ab dem Jahr 2021) je Einwohner informiert.

Ende 2021 wurde den Verwaltungen im Landkreis Tuttlingen die entsprechenden neuen Vereinbarungen zugestellt. Von Seiten einiger Kommunen gab es noch Klärungsbedarf bezüglich verschiedener Punkte. Im neuen Vertrag zwischen der Gemeinde Buchheim und dem Kreistierschutzverein ist lediglich die Fundtierkostenpauschale entsprechend der Ankündigung aus 2021 angepasst. Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Unterzeichnung des neuen Fundtierkostenpauschalvertrags zwischen der Gemeinde Buchheim und dem Kreistierschutzverein Tuttlingen.

Änderung der Friedhofsatzung – Anpassung der Friedhofsgebühren

Das Bestattungsinstitut Horn hat die Verwaltung über eine deutliche Preisanpassung der Kosten für das Öffnen und Schließen von Gräbern informiert.

Die Friedhofsgebühren wurden letztmals von der Finanzverwaltung des GVV Donau-Heuberg im Jahr 2010 kalkuliert. Es war bereits 2018/2019 vorgesehen eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren vorzunehmen. Leider ließ sich dies aufgrund der seit Jahren problematischen Personalsituation der Finanzverwaltung bis dato nicht umsetzen. Um nun die doch merklich höheren Kosten für das Öffnen und Schließen der Gräber weitergeben zu können ist eine Anpassung der Benutzungsgebühren unumgänglich.

Die Verwaltung schlägt nun folgendes Vor-

gehen vor: Grundlage für die angepassten Gebühren bleibt die Kalkulation aus dem Jahr 2010 in Höhe von 166,00 €, hinzugerechnet werden die vom Bestattungsinstitut Horn mitgeteilten neuen Konditionen.

2.1	Bestattungsgebühren	aktuelle Gebühr	Kosten Bestattungsinstitut bisher	Kosten Bestattungsinstitut ab 01.05.22	Kalk. Kosten aus 2010	Gebühr ab 01.05.22
2.1.1	Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	511,00	345,00	583,00	166,00	749,00
2.1.2	Personen unter 10 Jahren	398,00	345,00	583,00	53,00	636,00
2.1.4	Beisetzung von Aschen	261,00	95,00	130,00	166,00	296,00
2.1.8	Zuschlag bei vorhergehendem Seelenamt	--	--	119,00	--	119,00
2.1.9	Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen auf die jew. Gebühren 2.1.1 – 2.1.5	25 %	25 %	50 %		50%
Als Gebührentatbestände neu hinzu kommen:						
2.2.5	Überlassung eines Urnenreihengrabs im Rasengrabfeld			66,00 €		
2.2.6	Zubettung einer Asche zu einem bestehenden Reihengrab			66,00 €		
3.2.	Verlängerung Grabnutzungsrecht Wahlgräber					
3.2.1	Verlängerung Grabnutzungsrecht Wahlgrab für jedes angefangene Jahr (1.980 € : 30 Jahre)			66,00 €		
3.2.2	Verlängerung Grabnutzungsrecht Urnenwahlgrab (Doppelgrab) für jedes angefangene Jahr (276 € : 30 Jahre)			9,20 €		

Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Anpassung der Bestattungsgebühren entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung. Im gleichen Zuge sieht die Verwaltung die Notwendigkeit, die Satzung in verschiedenen Punkten auch inhaltlich anzupassen.

§ 2 Öffnungszeiten:

Bisher ist in der Satzung keine Öffnungszeiten festgelegt. Vorschlag der Verwaltung 8.00 – 20.00 Uhr. Die Mehrheit des Gemeinderates wünscht eine Öffnungszeiten von 7.00 – 21.00 Uhr

§ 6 Särge & Urnen:

Bisher ist keine Regelung zu Urnen enthalten. Künftig: (2) Es dürfen nur Urnen und Überurnen (Schmuckurnen) aus leicht verrottbarem Material verwendet werden.

§ 8 Ruhezeit: Bisher beträgt die Ruhezeit sowohl von Leichen, als auch von Aschen, 25 Jahre. Bei Kindern die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind 20 Jahre. Die Mindestruhezeit lt. Bestattungsgesetz Baden-Württemberg beträgt 15 Jahre
Künftig soll die Ruhezeit bei Leichen mindestens 20 Jahre, die Ruhezeit bei Aschen auf 15 Jahre festgelegt werden.

§ 11 Reihengräber:

Bisher keine Zubettung von Aschen in bestehendes Reihengrab in der Satzung vorgesehen, Reihengrab muss bisher nach Ablauf der Ruhezeit (20 Jahre) abgeräumt werden, keine Verlängerung möglich, keine Umwandlung in ein Wahlgrab möglich
Neu: Zubettung einer Urne ausdrücklich möglich, Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhezeit der zugebetteten Urne, keine Umwandlung in ein Wahlgrab möglich

§ 12 Wahlgräber

Bisherige Regelung: Verleihung des Nutzungsrechts auf die Dauer von 35 Jahren, Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein, in Wahlgräbern können auch Urnen (keine Festschreibung der Anzahl) beigesetzt werden
Bedingt durch die Bodenbeschaffenheit können auf dem Buchheimer Friedhof keine doppel tiefen Gräber angelegt werden, d.h. Wahlgräber sind automatisch Doppelgräber
Neue Regelung zur Klarstellung: (2) Wahlgräber sind Doppelgräber, Verleihung des Nutzungsrechts auf 30 Jahre (da Ruhezeit auf 20 Jahre reduziert), in Wahlgräbern können max. 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

Bisher: Die Anzahl der Urnen die im Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte, zulässig sind 4 Urnen. Da alle Aschengrabstätten gleich groß sind, soll künftig die max. zulässige Anzahl der Urnen auf 2 festgelegt werden. Die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber gelten entsprechend
Urnenreihengrab muss nach Ablauf der Ruhezeit (15 Jahre) abgeräumt werden, Vergabe des Nutzungsrechts bei Urnenwahlgrab für 30 Jahre entsprechend Regelung Wahlgrab

Auf Anregung aus dem Gemeinderat werden aus der vorliegenden Fassung der Friedhofssatzung folgende Regelungen gestrichen:

§ 16 (2) Satz 2 Gestaltungsvorschriften: Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

§ 16 (4) 4. Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung mit Lichtbildern.

§ 16 (8) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig.
Der Gemeinderat beschließt die von der Verwaltung vorgeschlagene neue Friedhofssatzung – mit den ausgeführten Änderungen und Streichungen – mit angefügter Gebührenordnung vom 28.03.2022. Die Friedhofssatzung vom 31.05.2010 mit den folgenden Änderungssatzungen treten damit außer Kraft.

Bürgerfragestunde

Von Seiten der Besucher wird darauf hingewiesen, dass auch nach der neuen Satzung für nicht in Buchheim gemeldete Personen ein Auswärtigenzuschlag von 50% auf die Benutzungsgebühren erhoben wird. Dies könnte auch Personen treffen, die aufgrund eines Wohnungswechsels ins Pflegeheim bis zu ihrem Tod nicht mehr in Buchheim wohnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es dringend notwendig wäre die Rohre am Graben/Zulauf zur Kläranlage auszuräumen und die Funktionstüchtigkeit der Becken in der Brunnengasse und in der Donautalstraße zu prüfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch in Buchheim das Thema Drogen nicht zu vernachlässigen ist. Auch der Gemeinderat und die Verwaltung sollte hier im Bereich der Aufklärungsarbeit tätig werden.

Es wird darauf hingewiesen, nachdem das Thema Probleme mit zurückgelassenem Hundekot wieder einmal im Amtsblatt angesprochen wurde, dass die Gelder die über die Hundesteuer eingenommen werden in Hundetoiletten investiert werden könnten. Hierzu ist die Haltung des Gemeinderates klar und hat sich nicht geändert. Die Entsorgung des Hundekots ist Verpflichtung jedes Hundehalters – unabhängig davon, ob Hundetoiletten vorhanden sind oder nicht!

Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Von Seiten des Gemeinderates wird mitgeteilt, dass die Turner-Damen angefragt haben, ob der Gemeinderat künftig seine Sitzungen wieder im Sitzungssaal abhalten wird. Die Turner-Gruppe möchte die Turn-Stunde gerne wieder von Dienstag auf Montag zurückverlegen. Bis zur Sommerpause werden die Gemeinderatssitzung auf jeden Fall noch im Bürgersaal stattfinden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich auf dem Volleyball-Feld auf dem Platz der Begegnung sehr viele Bienen befinden. Hier handelt es sich wohl um Wildbienen die die restliche Feuchtigkeit im Sand suchen.
Im Volleyball-Feld wächst sehr viel Gras. Das Feld müsste wieder einmal entsprechen bearbeitet werden.



Nichtamtliche Mitteilungen und Infos

Impfzentrum Tuttlingen

Geänderte Öffnungszeiten der Kreis-Impfstation (KlSt) ab 1. April 2022

Die Kreis-Impfstation (KlSt) in der Eisenbahnstraße 3 in Tuttlingen wird ab Freitag, den 1. April 2022 von 14.00 bis 18.00 Uhr und nicht wie in den vorherigen Wochen von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein. Diese Regelung gilt bis einschließlich Karfreitag, den 15. April 2022.

Über künftige Impfangebote wird derzeit noch entschieden. Eine rechtzeitige Bekanntgabe erfolgt.



Vereine und Organisationen



Männerchorgemeinschaft Buchheim-Thalheim

Wir trauern um unseren langjährigen Chorleiter Klaus Hipp. Am 12.03. verstarb unser Chorleiter Klaus Hipp, Tuttlingen, im Alter von 83 Jahren. Wir haben viele schöne Probenstunden und Konzerte mit ihm erleben können. Wir wollten gemeinsam mit Klaus Hipp sein 65jähriges Chorleiter-Jubiläum feiern. Das Konzert hatte er bereits vorbereitet, aber dazu kam es nicht mehr, Corona hatte die Proben hierzu verhindert. Wir vermissen unseren Chorleiter Klaus sehr.
Wir haben Klaus Hipp am 24.03. mit einem von ihm selbst komponierten Lied und weiteren Liedern auf dem letzten Weg und bei der Aussegnung in Tuttlingen begleitet und einen letzten Fahnengruß an Klaus geschickt.

Wir bedanken uns bei Hans-Peter Fritz, der spontan als Chorleiter eingesprungen ist, und unseren Chor mit unseren Liedern vorbereitet und dirigiert hat.

Zu unserer Hauptversammlung für die Jahre 2020-2021 des Männerchores Harmonie Buchheim treffen wir uns am Sa. 09.04.2022 um 19.00 Uhr im Gasthaus „Freier Stein“ in Buchheim. Wir beginnen mit einem gemeinsamen Abendessen. Ab 20.00 Uhr beginnt die Tagesordnung der HV. Hierzu laden wir alle Sänger, Ehrenmitglieder, Mitglieder, Freunde und Gönner des Vereins, mit Frauen bzw Partner herzlich zur Teilnahme ein.
Die Hauptversammlung 2020-2021 des Männerchores Liederkrantz Thalheim findet am So.24.04.2022 um 10.00 Uhr in Thalheim im Haus der Vereine statt. Anschließend gibt es im Reuter-Stüble ein gemeinsames Mittagessen. Auch hier sind alle Sänger, Ehrenmitglieder und Mitglieder sowie Freunde und Gönner des Vereins mit Frauen/Partner herzlich eingeladen.

siggi, schriffführer



SC Buchheim/ Altheim/Thalheim

SG B.A.T./K.L.

Vorschau:

Sonntag, den 03.04.2022

Kreenheinstetten, 15:00 Uhr

SG B.A.T./K.L. : SG Stahringen/Espasingen

Rückblick.

SC Gottmadingen-Biet. II : **SG B.A.T./K.L.** 0:2
Tore: Florian Liener (2x)

Bei schönstem Frühlingswetter ging es am Sonntagnachmittag gegen den Tabellen-Dreizehnten aus Gottmadingen/Bietingen. Bereits von Anfang an zeigte die Mannschaft von Trainer Dirk Ruddies, dass sie gewillt sind, hier drei Punkte mitzunehmen und starteten dementsprechend gut in die Partie. Man konnte sich ein paar Chancen erspielen, welche jedoch nicht genutzt wurden. Nachdem eine starke Viertelstunde gespielt war, konnte sich Tim Schell gut durchsetzen und trieb den Ball in Richtung gegnerisches Gehäuse. Er konnte nur noch hart vom gegnerischen Verteidiger gestoppt werden und verletzte sich dabei an der Schulter. Nachdem er behandelt wurde, konnte er zunächst weiterspielen, musste den Platz dann aber in der 25. Spielminute verlassen. Für ihn kam Simon Glöckler ins Spiel. Bei der gezeigten Leistung gab es nun einen Bruch und die Hausherren übten von nun an mehr Druck aus und kamen so auch zu zwei nicht ganz ungefährlichen Chancen. Das Spiel wurde nun richtig holprig und war geprägt von langen Bällen und zahlreichen Klärungsversuchen ins Aus. So lief die Partie weiter bis kurz vor der Halbzeit. Nachdem die Gäste wieder etwas Ruhe in das Spiel bringen konnten, gelang es ihnen ein paar flache Bälle zu spielen. Nach einem Pass von Sascha Glocker zurück zu Jan Kohli, schlug dieser einen Diagonalpass zu Florian Liehner, der den Ball sauber annehmen und unter Kontrolle bringen konnte. Dieser spielte den Ball am Torwart vorbei und erzielte somit die Führung. Mit diesem aus unserer Sicht positiven Ergebnis ging es in die Halbzeitpause.

In der zweiten Halbzeit ging die Mannschaft nun wieder bissiger in die Zweikämpfe. Viele Versuche des Gastgebets, die Abwehr mit einem langen Ball auszuhebeln und somit zu weiteren Chancen zu kommen, konnten unterbunden werden. Im Gegenzug gelangen viele gute Konter, bei denen sich entweder Florian Liehner oder Julian Maier auf ihrer jeweiligen Seite durchsetzen konnten. Nach einem Doppelpass zwischen Yannick Frey und Robert Rudolf kam ein Pass in die Schnittstelle zu Florian Liehner. Dieser konnte Tempo aufnehmen, den Torhüter umlaufen und den Ball sicher ins Tor einschieben. Trotz der ausgebauten Führung plätscherte das Spiel danach nur noch vor sich hin. Die Gastgeber konnten mit zwei Standards nichts am Ergebnis ändern. So kam es außer

ein paar Fouls auf beiden Seiten zu keinem nennenswerten Zwischenfall mehr. Mit dem Stand von 0:2 piff der Schiedsrichter die Partie ab. Mit dem verdienten Sieg konnten drei wichtige Punkte eingefahren werden. Nächste Woche gilt es jedoch wieder, wenn der Tabellen-Vorletzte SG Stahringen/Espasingen in Kreenheinstetten zu Gast ist.

SC B.A.T.-Jugend:

Vorschau:

Donnerstag, den 31.03.2022

Buchheim, 18:30 Uhr

D-Junioren : FC Uhldingen

Samstag, den 02.04.2022

Gallmannsweil, 13:30 Uhr

D-Junioren II : Hegauer FV

Boll, 14:30 Uhr

C-Junioren : 1. FC Rielasingen-Arlen

Boll, 16:00 Uhr

A-Junioren : SG Orsingen-Nenzingen

Gallmannsweil, 16:00 Uhr

B-Junioren II : SG F.A.L. II

Buchheim, 16:00 Uhr

B-Junioren : JFV Singen III

Rückblick:

SV Litzelstetten : **B-Junioren**

D-Junioren II : JFV Singen III

SG Markdorf : **C-Junioren**

SG Meßkirch : **B-Junioren II** 0:1

SG Reichenau : **A-Junioren**

(verlegt auf 14.05.2022, 16,00 Uhr)

2:4

1:2

2:1



Spielgemeinschaft SV K.L./SC BAT

SG B.A.T./K.L.

Vorschau:

Sonntag, den 03.04.2022

Kreenheinstetten, 15:00 Uhr

SG B.A.T./K.L. : SG Stahringen/Espasingen

SG B.A.T./K.L. II : SPIELFREI

Rückblick.

SG Aach-Eigelt./ Heudorf-Honst. II : **SG**

B.A.T./K.L. II 1:3

Tore: Julian Maier, Philipp Wachter, Julian Reichle

Sensationsreicher Auftakt der Zweiten

Endlich konnte auch für unsere zweite Mannschaft die Rückrunde beginnen. Das Spiel begann eines Kreisliga-Spieles würdig – mit vielen hohen Bällen und Ballverlusten. Nach einer halben Stunde konnten die Gastgeber mit 1 zu 0 in Führung gehen. Vom Rückstand wachgerüttelt begann unsere SG Fußball zu spielen. Nur 5 Minuten nach dem Gegentor konnte Julian Maier den Ausgleich erzielen und setzt sich damit an die Spitze unserer Torjäger (leider reichen da 3 Tore). Und wieder nur Zwei Minuten später, nach einer Ecke von Samuel Reholz und einer guten Parade des Hüters, konnte Phillipp Wachter den Ball ins Netz köpfen. Für alle die das Spiel per WhatsApp verfolgten, war lan-

ge nicht klar, ob es nun für oder gegen uns war. Auch im weiteren Spiel gab Wachter alles und verteidigte die Bälle bis hinter die Bande. In der zweiten Halbzeit hatte unsere SG mehr vom Spiel und konnte sich viele Chancen erspielen. Die Hausherren konnten zwar den Ausgleich erzielen, jedoch wurde das Tor wegen Abseits nicht gegeben. In der 67' Minute konnte Julian Reichle zum 3 zu 1 Endstand netzen. Sein Antritt war so schnell, dass unsere Zuschauer ihn auch im Abseits gesehen haben wollen. Nach einem guten Spiel unserer Zweiten, in dem sie nicht nur ein Spiel gedreht haben, sondern auch ganze 3 Tore erzielten, fand die größte Sensation trotzdem neben dem Spielfeld statt. Schiedsrichter Michal Schulz ernannte Paul Schmid zum fairsten Spieler des Spiels. Am kommenden Wochenende hat unsere Zweite spielfrei.

SV K/L-Jugend:

Vorschau:

Samstag, den 02.04.2022

Winterspüren, 11:00 Uhr

SG Stockach 2 : **D-Junioren**

Walbertsweiler, 12:30 Uhr

A-Junioren : TuS Immenstaad

Frickingen, 13:00 Uhr

SG F.A.L. 2 : **A-Junioren II**

Menningen, 15:30 Uhr

B-Junioren : SG Heiligenberg

Rückblick:

TuS Meersburg : **D-Junioren** 9 : 0

SC 04 Tuttlingen II : **D-Junioren II** 3 : 1

A-Junioren : TV Konstanz 5 : 2

FV Wa/Re : **E-Junioren** 7 : 3

SGM FC Laiz/FC99/SVS II : **C-Junioren** 5 : 6

D-Junioren II : SC Pfullendorf II 0 : 9

D-Junioren II : SG Hödingen 0 : 5

D-Junioren : FC Kluffern 1 : 7

E-Junioren II : SG Herdwangen II 8 : 1

E-Junioren : SG Herdwangen 2 : 7

C-Junioren : SGM FV Altshausen/

Ebenweiler/ Hoßkirch 4 : 2

SGM SV Fleischwangen/ F.F.B. :

C-Junioren II 8 : 0

SG Stockach : **A-Junioren** 2 : 7

A-Junioren II : SG Salem 2 0 : 7

B-Junioren : SG B/K/B 2 0 : 1



**Freiwillige
Feuerwehr
Buchheim**

Verstärkung für die Wehr



Die Freiwillige Feuerwehr Buchheim erhält Zuwachs durch drei Kameradinnen und Kameraden. Auf der Generalversammlung am Samstag, den 26.03.2022, wurden Pia Frey, Max Schröder und Benedikt Vögtle satzungsgemäß per Handschlag in die Wehr aufgenommen.

Dankbar für so viel junges Engagement wünscht die Wehr den jungen Nachwuchskräften alles Gute, viel Spaß, und dass sie immer gesund von ihren Einsätzen zurückkehren.

Befördert zum Feuerwehrmann wurden nach erfolgreich abgeschlossenen Grundlehrgang Yannis Fischer, Timo Fritz, Francisco Lentner und Jonathan Schmid.

Zum Hauptfeuerwehrmann befördert wurden Erich Hermann und Frank Knoblauch.

Marcel Kohler wurde zum Oberlöschmeister befördert. Er nahm am Lehrgang Ausbilder für Atemschutzgeräteträger an der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal teil und ist mittlerweile am Atemschutzzentrum Tuttlingen als Ausbilder aktiv.

Der stellvertretende Kommandant Andreas Raible wurde, nach erfolgreich abgeschlossenem Zugführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule, zum Brandmeister befördert.

Für Ihre 10-jährige aktive Mitgliedschaft wurden Kevin Fritz, Andreas Hagen und Benjamin Kempfer mit dem Ehrenzeichen in Bronze des Kreisfeuerwehrverbands Tuttlingen ausgezeichnet.

Die Versammlung bestätigte die geplante Fahrzeugweihe vom 26. - 30.05.2022, sodass die Planungen nun aufgenommen werden.



Interessantes und Wissenswertes



Träger: Landkreis Tuttlingen

Osterspaß für die ganze Familie

Alte Bräuche und Osterspiele im Freilichtmuseum Neuhausen ob Eck

Zum Osterwochenende dreht sich im Freilichtmuseum Neuhausen ob Eck alles um österliche Bräuche und Spiele. Am Ostersamstag, dem **16. April 2022**, wird die alte Tradition des Färbens von Brisilleneiern im Freilichtmuseum gezeigt. Die Trachtengruppe Trossingen färbt ab **13.00 Uhr** gemeinsam mit den kleinen und großen Besucherinnen und Besuchern Eier kunstvoll mit Pflanzenmotiven.

Spiel und Spaß an Ostermontag

Am Ostermontag, dem **18. April 2022**, dreht sich **ab 11.00 Uhr** im Freilichtmuseum Neuhausen ob Eck alles um Eier, Hasen und Lämmer: beim großen Osterspaß für die ganze Familie gibt es viele Spiele und Bräuche rund um das Osterfest zu entdecken. Kommen Sie mit der ganzen Familie vorbei und feiern Sie Ostern mit alten regionalen Spielen und Bräuchen. Ob Museumswurst,

ein Eis im Museumslädele oder eine Einkehr in der Museumsgaststätte Ochsen, für das leibliche Wohl ist gesorgt. Und auch zu Ostern gilt natürlich: Kinder bis einschließlich 10 Jahre haben freien Eintritt!

Nachts durchs Museum

Waren Sie schon einmal nachts im Museum? Der Kulturwissenschaftler Christof Heppeler führt am Gründonnerstag, dem **14. April 2022** ab **20.00 Uhr** durch das nächtliche Freilichtmuseum. Heute erleben die Besucherinnen und Besucher das Museumsdorf in einer besonderen Atmosphäre: im Dunkeln!

Erwachsene zahlen 14,00 Euro, Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre 6,00 Euro. Eine Voranmeldung unter 07461 926 3200 oder info@freilichtmuseum-neuhausen.de ist erforderlich.

Wissenswertes rund um Obstbaum und Garten

Freilichtmuseum Neuhausen ob Eck startet mit Obstbaumschnittkurs in die neue Saison Pünktlich zu Saisonbeginn lacht die Frühlingssonne vom Himmel. Der perfekte Zeitpunkt, um seine Obstbäume zu schneiden. Doch wie macht man das eigentlich richtig? Am Freitag, dem 1. April 2022 kann man gemeinsam mit dem Museumsgärtner Martin Bertsche zwischen 14.00 und 17.00 Uhr im Museum lernen, wie man einen Apfelbaum zu einer volleren Krone und reicherer Ernte verhilft. Die Teilnahmegebühr beträgt 25,00 Euro, inklusive Eintritt. Für alle Kurse ist eine Anmeldung unter 07461 926 3200 oder info@freilichtmuseum-neuhausen.de notwendig.

Ungespritzt: Wie werde ich Schädlinge biologisch los?

Nichts ist ärgerlicher als Schädlingsfraß im Garten. Doch dagegen lässt sich was tun, sogar ganz ohne Chemie. Am Sonntag, dem 10. April 2022, ab 15.00 Uhr teilt Museumsgärtner Martin Bertsche sein Wissen mit allen Interessierten. Er weiß, wie man Plagegeistern zu Leibe rückt: und das komplett biologisch mit Tees und Pflanzenbrühen. Die Teilnahme an dem Vortrag ist kostenfrei, es muss lediglich der Museumseintritt bezahlt werden. Aufgrund begrenzter Kapazitäten bitten wir um eine Anmeldung unter 07461 926 3200 oder info@freilichtmuseum-neuhausen.de.

Das Palmenbinden: eine katholische Tradition

Am Sonntag vor Ostern binden die Katholiken traditionell Palmen und lassen diese in der Kirche weihen. Diese sogenannten Palmen sind gefertigte Gebinde aus immergrünen Gewächsen. Am Samstag, dem 9. April 2022 können junge und junggebliebene Besucherinnen und Besucher ab 13.00 Uhr gemeinsam mit Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern kleine Handpalmen binden. Diese können dann am Sonntag mit in die Kirche genommen und geweiht werden. Es handelt sich hier um ein kostenfreies offenes Angebot, eine Anmeldung ist daher nicht nötig.



Nachbarschaftshilfe von Haus zu Haus

Einladung zur Mitgliederversammlung am Donnerstag, 31.03.2022 Beginn 19.00 Uhr im Gasthaus zum Adler in Leibertingen

Zu unserer Mitgliederversammlung laden wir im Namen unseres Vereins: „Hilfe von Haus zu Haus e.V.“ recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Grußworte
4. Jahresbericht 2021
 - a) Schriftführerin
 - b) Kassenberichte
 - c) Berichte der Kassenprüfung
 - d) Aussprache über die Berichte
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung wird Herr Heinz Frick von Leibertingen, aus seinem Arbeitsalltag sprechen. Herr Frick ist seit 2005 als Berufsbetreuer selbständig. Er unterstützt Menschen, die aus Gründen wie z. B. geistige, seelische oder körperliche Behinderung/Beeinträchtigung ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Herr Frick wird auf Themen wie rechtliche Betreuung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung eine Frage und Antwort Runde anbieten.

Auf viele interessierte Gäste freut sich das Vorstandsteam der Nachbarschafts



Naturpark Obere Donau/Natur- schutzzentrum Obere Donau

Sauldorf. Der Biber als Landschafts- architekt und Flussbauer.

Freitag, 8. April, 14 bis ca. 16 Uhr
(Anmeldung bis 07.04.)

Mittlerweile hat sich das größte Nagetier Europas auch in unseren Breiten fast flächendeckend angesiedelt. Durch seine vor allem im Winter verstärkte Nagetätigkeit hinterlässt der Biber deutliche Spuren bei der Nutzung seines Reviers. Im Sauldorfer Naturschutzgebiet finden sich Spuren des Bibers an zahlreichen Stellen, die bei dieser Exkursion angesteuert werden. Leitung: Armin Hafner; Treffpunkt: Bahnsteig Sauldorf; Gebühr: 4,- €; Anmeldung bis 7. April beim Haus der Natur, Tel. 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.

Beuron. Im Filz getragen – Filzkurs Taschen.

Samstag, 9. April, 14 bis ca. 19 Uhr
(Anmeldung bis 01.04.)

Tasche, Täschchen oder Rucksack ... weich und sicher verpackt, so kann dem, was man täglich bei sich haben möchte, nicht viel passieren. Trendige, individuell gestaltete Filzta-



schen können mit Hilfe einer Schablone in einem Stück hergestellt werden. Mit Wasser, Seife und Muskelkraft entsteht aus weicher Schafwolle ein stabiles, belastbares Behältnis. Leitung: Adele Nalik; Treffpunkt: Haus der Natur, Seminargebäude; Gebühr: 40,- €; Anmeldung bis 1. April beim Haus der Natur, Tel. 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.

Sonnenaufgangswanderung im Donautal.

Sonntag 10. April 2022, 6 - 9:30 Uhr

In der Stille des Morgens wandern wir von Thiergarten über die Donauebenen nach Gutenstein und zurück. Es erwarten uns der frische Frühlingwald, das Vogelgezwitscher des Morgens und herrliche Aussichten bei Sonnenaufgang. Bitte mitbringen: Wanderschuhe, Trittsicherheit und ein kleines Frühstück für unterwegs. Wanderstrecke: 8 km, 200 Höhenmeter. Anmeldung und Informationen bei Regina Rebholz, Naturparkführerin, Tel.0157 76317125, naturzeit@posteo.de

Nusplingen. Rund um die Nusplinger Lagune.

Sonntag, 10. April, 13 Uhr

Die Wanderung führt vom Parkplatz Laisental durch Misch- und Kalkbuchenwälder. Je nach Jahreszeit wechselt die Pflanzenwelt. Von den Schwammriffstotzen aus der Weißjurazeit haben die Teilnehmenden einen schönen Blick in das tiefe, enge Bäratal. Die Prall- und Gleithänge der ehemals wilden Bära zeigen, dass einer Ansiedlung Grenzen gesetzt sind. Magerwiesen und Heckenriegel sind Zeugen einer mühevollen Landwirtschaft, die durch steile Wege vom Tal auf die Hochfläche führten. Der Nusplinger Plattenkalk ermöglicht einen Blick in die Erdgeschichte vor 150 Mill. Jahren. Seit über 25 Jahren gräbt ein kleines Team von Geologen des Stuttgarter Naturkundemuseums zusammen mit ehrenamtlichen Mitarbeitern auf dem Westerberg. Spektakuläre Funde von Fossilien dokumentieren die erdgeschichtliche Epoche vom tropischen Meer mit Riffen und Lagunen. Treffpunkt Rathaus Nusplingen im Bäratal. Anmeldung und Informationen bei Ruth Braun, Alb-Guide, Tel. 0172 7348307.

Mit dem Förster den Köhlern auf der Spur.

Sonntag, 10. April, 10 Uhr

Die Teilnehmenden werden staunen, wie oft wir bei unserer Wanderung durch den Wald um Beuron herum auf Köhlerspuren treffen. Gehzeit ca. : 4 Std / 11 km mit ca. 300 Höhenmeter, Einkehrmöglichkeiten vorhanden. Treffpunkt: Haus der Natur, Beuron. Anmeldung und Informationen beim Wanderführer Hubert Stehle; hubert-stehle@gmx.de.

Workshop mit und für Kinder ab 8 Jahren: Liebevoll hergestellte Kinderprodukte.

Mittwoch, 13. April, 15 bis 17 Uhr

Workshop rund um die Bedürfnisse unserer Kleinsten. Nicht nur pflegend, gut duftend und bunt, sondern auch mikroplastikfrei und gesund. Bei diesem Workshop können Kinder Duftsteine, Riechstifte, Duftanhänger aus Filz, Badesalz, Blubber-Bad und Lippenbalsam herstellen. Bitte kleine Silikonformen mitbringen. Eltern dürfen natürlich auch dabei sein. Leitung:

Astrid Lübs und Sandra Palm, Aromapraktikerinnen; Treffpunkt: Haus der Natur, Seminargebäude; Gebühr: 25,- € inkl. Skript und Material; Anmeldung bis 11. April beim Haus der Natur, Tel. 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.

Leibertingen. Naturpark-Vespertour.

Samstag, 16. April, 8 bis 12 Uhr
(Bestellung bis 12.04.)

Auf der Naturpark-Vespertour können die Erzeuger von regionalen Lebensmitteln besucht, die schönsten Gegenden des Naturparks entdeckt und unterwegs ein Naturpark-Vesper genossen werden. Die Vespertour startet am Bäumlehof in Leibertingen. Dort werden die vorbestellten Vespertüten am Samstag, 16. April in der Zeit von 8 bis 12 Uhr im „Lädele“ ausgegeben. In der Tüte befindet sich neben allerlei regionalen Leckereien auch ein Wandervorschlag. Am Weg gibt es mehrere Möglichkeiten, Rast einzulegen. Natürlich kann man das Vesper auch einfach so genießen – aber nach ein wenig Bewegung schmeckt es doch gleich viel besser. Treffpunkt: „Lädele“ Bäumlehof, Leibertingen; Kosten: Vespertüte für Erwachsene 13,- €, für Kinder (bis 12 Jahre) 8,- €; Informationen und Bestellung bis 12. April beim Haus der Natur, Tel. 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.



Stadt Mühlheim

Musikkomiker und Paradiesvögel kommen wieder nach Mühlheim

Mühlheim/Donau. Am Sonntag, 18. September, 17.00 gastieren ‚Gogol&Mäx‘ erneut in der Festhalle Mühlheim. Nach langem Warten und vielen Verschiebungen, endlich mal wieder ein unterhaltsamer Comedyabend für (fast) alle Altersklassen!
<https://www.gogolmaex.de/de>



Karten im Vorverkauf gibt es an den bekannten VVK-Stellen über das KulturTICKET, z.B. bei der Ticketbox in Tuttlingen und bei vielen Rathäusern, wie bei uns im Bürgerservicebüro, Ticket-Hotline 07463/9940-99. Wenn im ehrwürdigen Theatersaal klassische Musik erklingt und sich das Publikum vor Lachen und Staunen kaum auf den Stühlen halten kann, dann sind die Musikkomiker Gogol & Mäx am Werk. Sie sind die Paradiesvögel in der Welt der klassischen Musik und sorgen mit ihrem zwerchfellerschütternden, tempo- und geistreich ausgefochtenen musikalischen Feuerwerk der Töne seit nun mehr 30 Jahren für unvergessliche Abende in Kon-

zerthäusern und Theatern in ganz Europa. Was die vielfach preisgekrönten und fernseherprobten Großmeister der humorbeseelten Bühnenkünste bieten, ist unbeschreiblich. Kaum hat der schwarz befleckte Pianist sich zum Solo ans Klavier begeben, wird er von Mäx, seinem langmähigen Gegenspieler mit geistreicher List und Tücke in haarsträubende, aberwitzige Duelle verwickelt. Gut zwei Dutzend Instrumente und ihre musikalischen und artistischen Lieblingszenen haben die Publikumsverzauberer im Gepäck und verwandeln im Handumdrehen die Konzertsäle und Theater in tosende Arenen größter Heiterkeit. «Teatro Musicomico» - zwei fulminante Stunden des unbeschwert-beseelten Lachens und Staunens.

Der mit den Waldtieren spricht!

Multimedia-Vortrag von Wolfgang Schreil in Mühlheim / Woid woife ist ein Original Mühlheim/Donau. Der Vorverkauf für die nächste Veranstaltung hat begonnen. Das Kulturamt präsentiert in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule am Donnerstag, 28. April den ‚Woid woife‘. Der Vortrag in der Festhalle beginnt um 19 Uhr, Einlass ist ab 18.30 Uhr. Die Tickets zum Sonderpreis von 8 Euro (Ermäßigte 4 Euro) gibt es bei allen VVK-Stellen des KulturTICKET in der Region, in Mühlheim beim Bürgerservicebüro im Rathaus, Ticket-Hotline 07463/994099. Außerdem kann man sich auch über die Seite www.vibus.de auch Karten zuschicken lassen. Die Rahmenbedingungen richten sich nach der dann gültigen Corona-Verordnung. Wolfgang Schreil alias ‚Woid woife‘ ist vielseitig. Als offizieller Wanderführer ist er an seinem Wohnort im niederbayerischen Bodenmais tätig. Durch Funk und Fernsehen ist er bekannt geworden, z.B. durch den erfolgreichen BR/ARTE-Film ‚Vom Woife und dem Wald‘ und der preisgekrönten Kinderserie ‚Anna und der wilde Wald‘ BR/KIKA zusammen mit Annika Preil (Anna). Er ist ‚Prix Jeunesse‘-Sieger 2020 und ‚Natur Vision‘-Preisträger 2020. Mittlerweile ist er auch ein beliebter Talkshowgast, fleißiger Buchautor – und er macht besondere Vorträge. Vom Auerhahn bis zum Zaunkönig, Woife bringt uns die heimische Tierwelt näher. Mit Bildern aus freier Wildbahn mit den dazugehörigen Stimmen. Kleine Videos runden den etwa zweistündigen Vortrag ab. Mit dabei sind auch Aufnahmen von der Rothirschbrunft und vielen anderen Tieren, interessante Infos und witzige Geschichten... Wie kommuniziert der Woife mit den Waldtieren? Wie entstehen solch nahe und fast schon persönlichen Bilder mit Wildtieren? Über all das wird im Vortrag erzählt.

Do., 28.04.21, 19 Uhr, Mühlheim/Donau, Festhalle, Ettenbergstraße 11
Multimedia-Vortrag mit dem ‚Woid woife‘ (Wolfgang Schreil)
VVK läuft, über KulturTICKET und vibus.de

Landkreis Tuttlingen

Kostenloser Online-Kurs „Essen am Familientisch – Ernähren nach dem 1. Lebensjahr“ am 08.04.2022 von 20:00 bis 21:30 Uhr

Der Übergang von Babynahrung zur Familienkost macht Spaß und fordert die Kinder heraus, für sie neue und unbekannte Lebensmittel auszuprobieren und sich weiterzuentwickeln.

Das FORUM Ernährung am Landwirtschaftsamt in Tuttlingen bietet allen interessierten Eltern die Möglichkeit, ganz bequem von zuhause aus mit Hilfe des eigenen digitalen Endgeräts am Online-Kurs rund um das Thema Essen und Trinken nach dem 1. Lebensjahr teilzunehmen.

Im Rahmen des Online-Angebots „Essen am Familientisch – Ernährung nach dem 1. Lebensjahr“ am Freitag, den 08.04.2022 erfahren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer per Videokonferenz, wie eine kindgerechte Kost aufgebaut sein sollte und wie die Umstellung gelingt. Sie haben von 20:00 bis 21:30 Uhr die Gelegenheit, sich über die Ernährung im Kleinkindalter zu informieren und offene Fragen zu klären.

Eine Anmeldung beim Landwirtschaftsamt Tuttlingen unter der Telefonnummer 07461 926-1300 oder E-Mail landwirtschaftsamt@landkreis-tuttlingen.de ist erforderlich. Die Teilnahme ist kostenlos. Es sind keine besonderen Kenntnisse und technischen Voraussetzungen erforderlich. Weitere Informationen gibt es bei Anmeldung. Weitere Termine sind auf der Homepage FORUM Ernährung [zu finden](https://www.landkreis-tuttlingen.de/FORUM-Ernaehrung): <https://www.landkreis-tuttlingen.de/FORUM-Ernaehrung>

Kostenloser Online-Kurs „Rund um den Babybrei – Ernährung im 1. Lebensjahr“ am 29. April 2022 von 20:00 bis 21:30 Uhr

Das FORUM Ernährung am Landwirtschaftsamt in Tuttlingen bietet allen interessierten Eltern die Möglichkeit, ganz bequem von zuhause aus mit Hilfe des eigenen digitalen Endgeräts am Online-Kurs rund um das Thema Essen und Trinken im 1. Lebensjahr teilzunehmen.

Im Rahmen des Online-Angebots „Rund um den Babybrei – Ernährung im 1. Lebensjahr“ am Freitag, den 29. April 2022 erfahren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer per Videokonferenz, was bei der Einführung der Beikost zu beachten ist. Sie haben von 20:00 bis 21:30 Uhr die Gelegenheit, sich über die besonderen Anforderungen zu informieren und offene Fragen zu klären.

„Im Kindesalter werden die Weichen für das spätere Ernährungsverhalten gestellt. Aus diesem Grund ist es so wichtig, bereits früh auf ausgewogenes Essen und eine gute Lebensmittelauswahl zu achten“, so Kathrin Schrode, Kursleiterin und Referentin für Kinderernährung.

Eine Anmeldung beim Landwirtschaftsamt Tuttlingen unter der Telefonnummer 07461 926-1300 oder E-Mail landwirtschaftsamt@landkreis-tuttlingen.de ist erforderlich. Die Teilnahme ist kostenlos. Es sind keine besonderen Kenntnisse und technischen Voraussetzungen erforderlich. Weitere Informationen gibt es bei Anmeldung.

Weitere Termine sind auf der Homepage FORUM Ernährung zu finden: <https://www.landkreis-tuttlingen.de/FORUM-Ernaehrung>

Kostenloser Kochworkshop „Kreative Resteküche“ am 29. April 2022 von 18:00 bis 21:30 Uhr

Zu viel eingekauft, zu viel gekocht oder einfach im Kühlschrank vergessen: Lebensmittel werden aus den unterschiedlichsten Gründen weggeworfen. Doch leider sind darunter auch viele Lebensmittel, die häufig noch genießbar wären.

Dieser Workshop möchte allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern praxisnahe Impulse geben, um unnötige Lebensmittelabfälle zu vermeiden. Dazu gehört eine gute Planung, die richtige Lagerung und etwas Kreativität bei der Resteverwertung. Zusätzlich gibt es viele Tipps zur Handhabung und Nutzung des Dampfdrucktopfes.

Bei diesem Workshop werden leckere Gerichte aus Resten von Gemüse, Reis, Kartoffeln, Nudeln und Brötchen zubereitet. Die ausgewählten Rezepte wie z.B. Gemüsequiche, Gemüserisotto, Spinatknödel, leckere Suppen und Soßen können auch jederzeit mit frischen Zutaten zubereitet und variiert werden. Für den süßen Gaumen kommen leckere Desserts aus verschiedenen Früchten wie z.B. Rhabarber und Äpfeln auf den Tisch. Aus eingefrorenem Obst, das noch in der Tiefkühltruhe ruht, zaubern wir leckeres Eis und Cremes. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwartet ein genussvoller Abend!

Datum: Freitag, 29.04.2022, 18:00 - 21:30 Uhr
Ort: Schulküche der Erwin-Teufel-Schule (Raum T1.03) in Spaichingen
Kursleitung: Angelika Furrer, FORUM Ernährung am Landwirtschaftsamt Tuttlingen
Es wird darum gebeten, eigene Behältnisse für Kostproben mitzubringen. Die Teilnahme ist kostenlos. Die Lebensmittelkosten werden auf die Teilnehmenden umgelegt (ca. 10 Euro) und bei der Kursleiterin bezahlt.

Eine Anmeldung beim Landwirtschaftsamt Tuttlingen unter der Telefonnummer 07461 926-1300 oder E-Mail landwirtschaftsamt@landkreis-tuttlingen.de ist erforderlich. Weitere Termine sind auf der Homepage FORUM Ernährung [zu finden](https://www.landkreis-tuttlingen.de/FORUM-Ernaehrung): <https://www.landkreis-tuttlingen.de/FORUM-Ernaehrung>



TheaterBahnhof Mühlheim

TheaterBahnhof Mühlheim! Am 3. April, um 11 & 15h haben wir ein Programm extra für die Kleinsten: Die Elfenmütze (Kinder von 2-6 Jahren) es gibt noch Tickets!

Mirabell, die Wald-Elfe, verliert im Unterholz ihre Mütze. So eine Mütze findet schnell neue Liebhaber. Große und kleine Waldbewohner machen es sich darin gemütlich. Aber nur solange, bis ein sehr eigenwilliger Störenfried daherkommt... Süß, lustig, poetisch - das ideale „Einsteiger-Theaterstück“ für die Kleinsten. Spieldauer ca. 35 Minuten, Eintritt 6,-/7,- €. Bitte unbedingt zu reservieren: 07463/258 00 07 oder service@theater-bahnhof.de. Falls Sie verhindert sind, empfehlen Sie uns doch gerne weiter. Sie können jetzt schon buchen! Und wir freuen uns auf Sie!



BSVW - Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e.V.

Einladung zur Vortragsreihe „Leben mit Sehbehinderung“

Der Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V. (BSV-W) lädt zu einer Veranstaltungsreihe unter dem Motto „Leben mit Sehbehinderung“ in digitalem Format (Zoom) oder per Telefon, ein. Nachlassende Sehkraft tritt oft unerwartet ein und stellt die Betroffenen, aber auch die Angehörigen und Freunde vor große Fragen und Herausforderungen. Mit der Vortragsreihe möchten wir dem genannten Personenkreis Informationen geben, wie ein selbstständiges und selbstbestimmtes **Leben trotz Sehbehinderung möglich ist**.

Termin:

13. April 2022 Altersbedingte Makuladegeneration, Referentin Frau Witt (Fortbildung und Soziales)

11. Mai 2022 Orientierung und Mobilität und Lebenspraktische Fähigkeiten, Referentin Frau Karen Finke (Mobilitätstrainerin, IRIS e.V.)
Zeit: jeweils 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr.

Bitte melden Sie sich in unserer Verbandsgeschäftsstelle unter der Telefonnummer 0711-21060-0 oder per E-Mail vgs@bsv-wuerttemberg.de, an. Sie erhalten dann zeitnah den Link zur Zoomkonferenz.

Wenn Sie per Telefon an den Veranstaltungen teilnehmen möchten wählen Sie am entsprechenden Termin:

00496950500952,

Sitzungs-ID: 87596410707# Deutschland

00496950502596,

Sitzungs-ID: 87596410707# Deutschland

Wir freuen uns über zahlreiche Teilnahme.



blhv - Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.

AfH auf dem Milchziegenbetrieb Rees in Horben

Die Arbeitsgemeinschaft für Höhenlandwirtschaft (AfH) lädt auf den Betrieb der Familie Otto Rees, Katzentalweg 1, 79289 Horben (Ringlihof), ein.

Termin: Samstag, den 9. April 2022, ab 14 Uhr. Im Rahmen der Besichtigung wird der Herdenschutz bei der Milchziegenhaltung erörtert. Das Schwerpunktthema ist dabei die Errichtung wolfsicherer Zäune in topographisch schwierigem Gelände.

Es besteht die Möglichkeit zur Diskussion über aktuelle Themen der Höhenlandwirtschaft.

Eingeladen sind nicht nur AfH-Mitglieder, sondern alle interessierten aktiven Landwirte. *Es gelten die aktuellen Corona-Bestimmungen.*

Oswald Tröndle, AfH-Vorsitzender

Bezirksimkerverein Meßkirch

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2022

Der Bezirksimkerverein Messkirch lädt zur Jahreshauptversammlung 2022 am Sonntag den **10.04.2022 um 14:00 Uhr** im Gasthaus zum Adler in Krumbach

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totenehrung
2. Bericht des Vorstandes
3. Tätigkeitsbericht des Schriftführers
4. Kassenbericht
5. Entlastung der gesamten Vorstandschaft
6. Ehrungen
7. Vorschau

Anträge auf Änderungen der Tagesordnung sind spätestens bis 04.04.2022 schriftlich bei mir einzureichen.

Christian Veters

1. Vorsitzender

Neuer Höchststand bei Handwerksunternehmen

Handwerkskammer Konstanz informiert über Entwicklung in der Region

Die Handwerkskammer hat einen neuen Höchststand an Betriebsgründungen zu verzeichnen: 1.285 Betriebe wurden im vergangenen Jahr neu gegründet, 940 gelöscht. Zuwächse sind überwiegend im zulassungsfreien Bereich zu verzeichnen. Doch auch in den meisterpflichtigen Berufen geht die Handwerkskammer in den kommenden Jahren wieder von mehr Betriebsgründungen aus: „Im Letzten Jahr haben wieder mehr Nachwuchshandwerkerinnen und Handwerker die Meisterprüfung abgelegt als die Jahre zuvor. Viele von ihnen werden den Meistertitel als Eintrittskarte in die Selbständigkeit nutzen“, prognostiziert Werner Rottler, Präsident der Handwerkskammer Konstanz. 320 Personen hatten im vergangenen Jahr die Meisterprüfung vor der Handwerkskammer absolviert, das sind 67 mehr als im Vorjahr. Bei den Top Ten der Berufe liegen die Friseure mit 1.072 Betrieben im Kammerbezirk deutlich an der Spitze. Die Kraftfahrzeugtechniker sind mit 769 Betrieben auf Platz zwei, gefolgt von den Elektrotechnikern (686) und den Installateuren und Heizungsbauern (623).

In der Region zwischen Schwarzwald, Hochrhein und Bodensee stellt das Handwerk eine wichtige Säule der Wirtschaft dar. Knapp 70 000 Beschäftigte arbeiten hier in mehr als 13 000 Handwerksbetrieben.

Mit 130 Ausbildungsberufen in ganz unterschiedlichen Fachrichtungen und Gewerken gibt es für die jungen Leute eine Menge Perspektiven in den Handwerksunternehmen der Region.

Ende 2021 waren im Kammerbezirk zwischen Schwarzwald, Hochrhein und Bodensee 4.354 junge Menschen in einer handwerklichen Ausbildung. Der Anteil der Frauen bei den Auszubildenden liegt relativ stabil bei rund 18 Prozent. Im Jahr 2021 waren es 752 Frauen gegenüber 3528 Männern. „Wir würden uns

über mehr Frauen im Handwerk freuen, aber es ist schwierig, das klassische Berufswahlverhalten aufzubrechen“, sagt Rottler. Aktionen wie der Girl's Day oder Infoveranstaltungen zur klischeefreien Berufswahl sollen dabei helfen, mehr Frauen für technische Berufe zu begeistern.

Eine Übersicht über die Zahlen zum Handwerk der Region ist unter www.hwk-konstanz.de/zahlen zu finden.



Kirchliche Nachrichten



Evangelische Kirchengemeinde Mühlheim

Wochenspruch:

Wenn da Weizenkorn in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein; wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht.

(Johannes 12,24)

... ein ermutigender Gedanke im Alltag

„Herr, mach mich zu einem Werkzeug deines Friedens,

dass ich Liebe übe, wo man hasst;
dass ich verzeihe, wo man beleidigt;
dass ich verbinde, wo Streit ist;
dass ich die Wahrheit sage, wo der Irrtum herrscht;
dass ich den Glauben bringe, wo der Zweifel drückt;
dass ich die Hoffnung wecke, wo Verzweiflung kält;
dass ich Licht entzünde, wo die Finsternis regiert;
dass ich Freude bringe, wo der Kummer wohnt.

Herr, lass mich trachten:
nicht, dass ich getröstet werde,
sondern dass ich tröste;
nicht, dass ich verstanden werde,
sondern dass ich verstehe; nicht,
dass ich geliebt werde, sondern dass ich liebe.

Denn wer da hingibt, der empfängt;
wer sich selbst vergisst, der findet;
wer verzeiht, dem wird verziehen,
und wer stirbt, der erwacht zum ewigen Leben.

Franziskus von Assisi

Liebe Gemeindemitglieder,

wie soll man in diesen Tagen mit dem umgehen, was in der Welt geschieht? Was darf man noch guten Gewissens tun und sagen und was nicht (mehr)? Dürfen wir uns selbst etwas Gutes tun, etwas gönnen, wenn es anderen schlecht geht? Ich denke ja, denn es bringt keinem Flüchtling etwas, wenn wir auf Feste verzichten oder auf liebgegewonnene Rituale, die uns selbst guttun. Viele Menschen gehen in diesen Tagen auf die Straßen und demonstrieren, viele lernen das Beten neu. Das alles ist gut und wichtig. In erster Linie hilft es aber uns selbst, besser mit der Lage in der Welt und in Europa klarzukommen. Wir fühlen uns nicht ganz so hilflos, nicht ganz so machtlos. Bei allen Friedensmärschen und

allem Beten sollten wir die praktische Hilfe nicht vergessen. Und dabei nicht planlos vorgehen, sondern immer wieder neu schauen und fragen, wer gerade bei was Hilfe und Unterstützung benötigt. Unsere Kommunen sind dazu geeignete Anlaufstellen. Wir als Kirchen bieten über Diakonie und Caritas seröse Anlaufstellen, wenn es um finanzielle Hilfe für die Menschen in den Kriegsgebieten geht. Gebe Gott, dass der Friede schnell einkehrt und diejenigen, die große Macht und Verantwortung haben, einsichtig werden.

Gottesdienste in unserer Gemeinde:

Sonntag, 3. April 2022

- | | |
|-----------|--|
| 9.00 Uhr | Gottesdienst in Fridingen (Pfrin. N. Kaisner) |
| 10.30 Uhr | Gottesdienst in Mühlheim (Pfrin. N. Kaisner) mit Taufe. Getauft wird Sofie Kiefer aus Stetten. |

Wichtiger Hinweis: Für alle Gottesdienste gilt die FFP-2-Maskenpflicht (ab 18).

Vorankündigung:

Palmsonntag, 10. April 2022

- | | |
|-----------|---|
| 20.00 Uhr | Klangworte zum Thema Judas, Christuskirche Mühlheim |
|-----------|---|

Judas Ischariot gehört zu den dunkelsten Gestalten in der Bibel. Geldgierig und egoistisch, soll er für 30 Silbermünzen Jesus an die Hohepriester verraten haben. Manche sehen diesen „Verräter“ anders. Ist Judas also nicht der böse Verräter, sondern einer, der Jesus besonders nahe war und der ihn vor allem als Messias unmittelbar erleben wollte - und nicht als Gescheiterten?

Informationen für unsere Kirchengemeinde:

Für alle, die im Moment noch keine Gottesdienste vor Ort besuchen möchten, sind Predigt und Fürbitten online auf unserer Homepage abrufbar. **Sie finden unsere Internetseite unter www.gemeinde.muehlheim-christuskirche.elk-wue.de.** **Die aktuelle Predigt wird weiterhin unter der Rubrik Gottesdienste eingestellt.**

Aktuelle Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus finden Sie auf der Homepage unserer Landeskirche: www.elk-wue.de.

Regelmäßige Termine:

- Montag** Kinderchor pausiert
Dienstag Kinderchor pausiert
Mittwoch 14.30 -16.30 Uhr Konfirmandenunterricht, 14tägig, Ev. Gemeindezentrum Mühlheim

Evangelisches Pfarramt Mühlheim a. d. Donau

Pfarrerin Nicole Kaisner
 Tel.: 017631759692
 Griesweg 3, 78570 Mühlheim a. d. Donau
 Öffnungszeiten Gemeindebüro:
 Mittwoch von 8 – 11 Uhr
 Donnerstag von 8 – 11.30 Uhr
 Tel: 07463/382, Fax: 07463/990558
muehlheim@kirchenbezirk-tuttlingen.de

Evang. Kirchenpflege
 E-Mail: evkpfmuehlheim@web.de